

## Richtlinie für die Einreichung von Baugesuchsunterlagen

### Energienachweis

#### Kommunale Anforderungen

##### **Maximal 50% nicht erneuerbare Energie bei Neubauten gemäss Art. 432 des GBR**

Mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes, welche ab Januar 2023 in Kraft gesetzt wurde, entfällt diese.

#### **Nutzungsbonus gemäss Art. 433 des GBR**

Bei besonders energieeffizienten Gebäuden kann in Spiez ein Nutzungsbonus von 10% des zulässigen Nutzungsmasses beantragt werden:

- wenn die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Neubauten um 30% unterschritten wird oder
- das Gebäude hinsichtlich der Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz die Effizienzklasse A des GEAK erreicht.

Die Anforderung von höchstens 50% des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie zu decken entfällt.

#### **Kommunales und kantonales Förderreglement**

Die Gemeinde Spiez verfügt über ein kommunales Förderprogramm, welches im Internet unter den Dienstleistungen der Gemeinde abrufbar ist.

Weitere Förderungen können beim Amt für Umwelt und Energie beantragt werden. Informationen hierzu finden Sie unter [www.weu.be.ch](http://www.weu.be.ch)

#### **Im Allgemeinen bitten wir Sie Folgendes zu beachten:**

##### **Ersatz des Heizsystems**

Es ist bei der Neuinstallation der Wärmepumpe auf eine richtige Dimensionierung zu achten. Veränderungen an der Gebäudehülle wie eine Dämmung und/oder spätere Anbauten sollten bei der jetzigen Wahl des Heizsystems bereits berücksichtigt werden. Der gesamte Heizwärmebedarf ist bis zur Auslegungstemperatur von -7° C über das Hauptheizsystem zu decken. Eine elektrische Notheizung darf erst bei Unterschreitung der Auslegungstemperatur von -7° C eingesetzt werden.

Bezüglich dem Ersatz von Wärmeerzeugern wird zudem auf das Merkblatt «Meldeverfahren Wärmeerzeugerersatz» ([www.spiez.ch](http://www.spiez.ch)) verwiesen.

Hinweis: Der Kanton Bern fördert den Ersatz von Elektro- und Ölheizungen mit finanziellen Beiträgen, wenn ein GEAK vorliegt.

##### **Änderungen an der thermischen Gebäudehülle**

Für Veränderungen der thermischen Gebäudehülle benötigen wir einen **Energietechnischen Massnahmenachweis (EMN)**.

Die Unterlagen für die Erbringung des Energienachweises können auf der Internetseite des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE) heruntergeladen werden ([www.energie.be.ch](http://www.energie.be.ch)).

- In jedem Fall ist das kantonale Hauptformular EN-BE einzureichen, welches zwingend von der Bauherrschaft und dem Planer zu unterschreiben ist.

- Das kantonale Hauptformular EN-BE beinhaltet eine Checkliste für die jeweiligen Unterformulare, die ergänzend mit einzureichen sind.

Zur Überprüfung des Energienachweises ist es erforderlich, dass folgende Pläne zusammen mit den Formularen eingereicht werden:

- Situations-, Grundriss-, Fassaden- und Schnittpläne.

### **Qualität der Pläne**

Grundriss-, Fassaden- und Schnittpläne sind in einem gängigen Massstab einzureichen, welcher eine Lesbarkeit der Bemessungen und der Planinformationen ermöglicht (mindestens im Massstab 1:200).

In den Grundriss- und Schnittplänen sind der Dämmperimeter, die Energiebezugsfläche sowie die betroffenen Bauteile einzuzeichnen. Die Bezeichnung in den Plänen muss mit derjenigen von der Bauteilliste und den Formularen übereinstimmen.

### **Weitere Anforderungen**

- Eine detaillierte U-Wertberechnung der Bauteile mit Angaben zur Dämmstärke, Lambda-Wert und Produktbezeichnung muss als Beilage vorliegen.
- Für Neubauten und Erweiterungen ist immer ein Wärmebrückennachweis zu erbringen.
- Der U-Wert der Fenster ist mittels detaillierten Produktangaben oder mit dem Fenstertool der EnDK nachzuweisen.
- Je nach Projekt bzw. wenn technische Anlagen betroffen sind, müssen Schemata und weitergehende Erläuterungen zu den Formularen beigelegt werden.